

**Kindertagesbetreuung nach dem BayKiBiG;
Zahlung der Tagespflegegelder für die Qualifizierte Kindertagespflege inkl.
Großtagespflege;
Verzicht auf die Elternbeiträge in den städtischen Kitas und der Qualifizierten
Kindertagespflege;
Elternbeitragsersatz bei Nichtinanspruchnahme von (Not-)Betreuung**

Gremium:	Jugendhilfeausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	TOP 4	Zuständigkeit:	Amt für Kindertagesbetreuung
Sitzungsdatum:	28.04.2021	Stadt Landshut, den	07.04.2021
Sitzungsnummer:	3	Ersteller:	Herr Matthias Nowack/ Herr Stefan Volnhals

Vormerkung:

Im Wege der Eilverfügung vom 21.01.2021 wurde durch Herrn Oberbürgermeister entschieden, dass die Stadt Landshut

1. die Zahlung der Tagespflegegelder für die Zeit ab 16.12.2020 außerhalb der Inanspruchnahme der Notbetreuung unverändert bis zunächst einschließlich Februar 2021 weiter leistet.
2. von den Elternbeiträgen (Essens- und Besuchsgebühren) für die vier städtischen Kitas und für die Qualifizierte Kindertagespflege für die Zeit ab Januar 2021 für Zeiten außerhalb der Inanspruchnahme der Notbetreuung absieht. Bei tageweisem Besuch oder reduzierter zeitlicher Inanspruchnahme kann auf Antrag abweichend von den aktuellen Gebührensatzungen, eine anteilige angemessene Kürzung vorgenommen werden.
3. Im Falle einer (erneuten) Elternbeitragsersatzung seitens des Freistaats Bayern, soll diese demzufolge, entsprechend der dafür festgelegten Konditionen in Anspruch genommen werden.

Die Verfügung wurde dem Plenum in seiner Sitzung vom 26.02.2021 zur Kenntnis gebracht. Auf die Ausführung und Begründung der Eilverfügung wird verwiesen.

Zwar hat der Bayerische Ministerrat mit Wirkung zum 15.03.2021 eine Rückkehr in den Regelbetrieb bzw. eingeschränkten Regelbetrieb ermöglicht, dies aber an die regionale Entwicklung der Inzidenzwerte gekoppelt. Konkret wurden folgende Öffnungsoptionen beschlossen:

7-Tage-Inzidenz unter 50	7-Tage-Inzidenz 50-100	7-Tage-Inzidenz über 100
Regelbetrieb: Die Kitas können wieder mit offenen Konzepten arbeiten.	Eingeschränkter Regelbetrieb: Die Betreuung aller Kinder in festen Gruppen ist möglich.	Notbetreuung: Es werden nur die Kinder betreut, deren Eltern eine Kindertagesbetreuung nicht anderweitig sicherstellen können.

Nachdem bereits zum 12.03.2021 die Inzidenz im Stadtgebiet den dritten Tag in Folge über 100 lag, mussten im Stadtgebiet der Kita-Betrieb und die Qualifizierte Kindertagespflege, wiederum auf die Notbetreuung begrenzt werden. Eine Rückkehr zu einem eingeschränkten oder vollständigen Regelbetrieb ist unter Berücksichtigung des derzeitigen Infektionsgeschehens auf absehbare Zeit nicht zu erwarten.

Tagespflegegelder:

Nach Ansicht der Verwaltung gilt es dringend auch weiterhin, die unbedingt benötigten Plätze im Rahmen der Qualifizierten Kindertagespflege abzusichern. Gerade die Stadt Landshut ist auf die Betreuungskapazitäten der Kindertagespflege dringend angewiesen, da unverändert ein massiver Mangel an Kita-Plätzen besteht. Bei einem Aussetzen der Tagespflegegelder besteht die erhebliche Gefahr, hier zahlreiche Tagespflegepersonen zu verlieren und die Betreuungsverhältnisse nachhaltig zu gefährden.

Bereits 2020 waren zahlreiche Tagespflegepersonen an das Stadtjugendamt herangetreten, die ihre persönliche Lebens- bzw. Notsituation dargelegt haben und dringend auf die laufenden Zahlungen angewiesen sind. Auch wurde schon 2020 in Einzelfällen festgestellt, dass eine alternative Unterstützung der freiberuflich tätigen Tagespflegepersonen aus dem "Coronarettungsschirm" kaum bzw. nicht zeitnah zu realisieren war.

Nach den letzten vorliegenden Informationen leistet auch der Freistaat unverändert die staatliche Förderung nach dem BayKiBiG weiter, sofern (und solange) der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tagespflegegelder (während der Gültigkeit der entsprechenden Allgemeinverfügungen zum Infektionsschutz) weiter erbringt.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände gibt es bis dato nur die Empfehlungen aus dem Jahr 2020, also der vorgegangenen Schließungen im Rahmen des ersten Lockdowns, die Tagespflegegelder weiter zu leisten, ggf. unter angemessener Kürzung der Sachkostenpauschale.

So sind dem Amt für Kindertagesbetreuung bis dato auch keine bayerischen Landkreise oder kreisfreien Städte bekannt, die die Zahlung der Tagespflegegelder coronabedingt eingestellt haben.

In Anbetracht, des bereits doch lange anhaltenden Zeitraums erscheint es aber angemessen und vertretbar, für die Zeit ab Juni 2021 eine Kürzung der im Tagespflegegeld enthaltenen Sachkostenpauschale um den Verpflegungsanteil von monatlich 100,- Euro, bezogen auf eine Buchungszeitkategorie von mehr als 35 bis 40 Wochenstunden, vorzunehmen, da hier bei einer Nichtbetreuung tatsächlich eine entsprechende „Einsparung“ entsteht.

Die Verwaltung empfiehlt, die Zahlungen wie dargelegt, im Falle der von den Tagespflegepersonen nicht zu vertretenden coronabedingten Nichtbetreuung bis vorerst maximal zum Ende des Kita-Jahres am 31.08.2021 beizubehalten.

Umfang der Zahlungen:

Die staatliche Förderung nach dem BayKiBiG deckt zusammen mit den Elternbeiträgen bzw. Kompensationszahlungen letztlich ca. 50 % des Aufwandes der Stadt.

Der Umfang der monatlichen Zahlungen an die Tagespflegepersonen liegt aktuell bei ca. 170.000 Euro. Abzüglich ca. 40 % Notbetreuung sowie der lfd. staatlichen Förderung, der Elternbeiträge und der Kürzung der Sachkostenpauschale verbleiben also ca. 46.000 Euro pro Monat, die von Seiten der Stadt Landshut als freiwillige Leistung zu tragen sind.

Elternbeiträge für die vier städtischen Kitas und für die Qualifizierte Kindertagespflege:

Es ist den Eltern nach Ansicht der Verwaltung unverändert weder vermittel- noch zumutbar, Kita-Gebühren bzw. Elternbeiträge im Rahmen der Qualifizierten Kindertagespflege insbesondere für lang anhaltende Zeiträume (weiter) zu entrichten, in denen außerhalb der Inanspruchnahme von Notbetreuung keine Betreuungsleistungen für ihre Kinder erbracht werden/wurden oder die Eltern auf Appell der Regierung coronabedingt freiwillig auf eine Betreuung ihrer Kinder verzichten.

Zudem erscheint es auch rechtlich nicht abschließend geklärt, inwieweit die Erhebung von Gebühren bzw. Beiträgen hier letztlich überhaupt haltbar wäre.

Insofern wird von einer Erhebung von Elternbeiträgen für die vier städtischen Kitas sowie für die Qualifizierte Kindertagespflege entsprechend der Regelungen der Eilverfügung des Oberbürgermeisters für die Zeiten einer coronabedingten Nichtbetreuung bis auf Weiteres abgesehen.

Der vom Freistaat Bayern zwischenzeitlich zugesagte Elternbeitragsersatz für die Monate Januar bis einschließlich März 2021 (und ggf. darüber hinaus) wird entsprechend in Anspruch genommen.

Elternbeitragsersatz bei Nichtinanspruchnahme von (Not-)Betreuung:

Nach der zwischenzeitlich ergangenen **Richtlinie zur Gewährung eines Ersatzes von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Corona-Pandemie 2021 (Beitragsersatz 2021)** laut Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 26. März 2021, Az. V3/6511-1/623 leistet der Freistaat Bayern aus Anlass der Corona-Pandemie und insbesondere der damit verbundenen staatlich angeordneten Schließungen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen einen Ersatz von Elternbeiträgen (Beitragsersatz) entsprechend der dort getroffenen Vorgaben für die Monate Januar, Februar und März 2021.

Leider übernimmt der Freistaat dieses Mal nur ca. 70 Prozent der (kaum auskömmlichen) Pauschalen, deren Höhe sich an der Beitragserstattung aus dem Frühjahr 2020 orientiert. Der Rest soll/kann von den Städten und Gemeinden als freiwilliger kommunaler Anteil getragen werden.

Der Stadtrat hat bereits in seiner Sitzung vom 26.02.2021 entschieden, dass sich die Stadt Landshut, trotz angespannter Haushaltslage mit einem kommunalen Anteil von 30 v. H. bzw. 60,-- Euro je Krippenkind, 15,-- Euro je Kindergartenkind und 30,-- Euro je Schulkind an dem von der Bayer .Staatsregierung vorgesehenen Elternbeitragsersatz für die Monate Januar, Februar und März 2021 entsprechend der dazu vorgegebenen Kriterien der Förderrichtlinien beteiligt.

Nunmehr hat der Ministerrat am 13.04.2021 beschlossen, auch für die Monate April und Mai 2021 Elternbeitragsersatz zu leisten. Die Entlastung soll unter den selben Voraussetzungen wie in den Monaten Januar bis März 2021 in unveränderter Höhe von ca. 70 v. H. der bisherigen Pauschalen erfolgen.

Die Verwaltung empfiehlt auf dieser Grundlage die kommunale Mitfinanzierung im dringenden Interesse der Träger entsprechend der staatlichen Regelungen für die Zeit bis einschließlich Mai 2021, im Falle einer weiteren Verlängerung des staatlichen Elternbeitragsersatzes auch darüber hinaus bis zum 31.08.2021 (Ende Kita-Jahres), weiter zu erbringen.

Beschlussvorschlag:

1. Von der Eilverfügung des Herrn Oberbürgermeisters vom 21.01.2021 bezüglich der Zahlung der Tagespflegegelder für die Qualifizierte Kindertagespflege inklusive Großtagespflege sowie dem Verzicht auf die Elternbeiträge in städtischen Kitas und der Qualifizierten Kindertagespflege bei coronabedingter Nichtinanspruchnahme von Betreuung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Zahlung der Tagespflegegelder soll im Falle der von den Tagespflegepersonen nicht zu vertretenden coronabedingten Nichtbetreuung bis vorerst maximal zum Ende des Kita-Jahres am 31.08.2021 beibehalten werden. Für die Zeit ab Juni 2021 soll eine Kürzung der im Tagespflegegeld enthaltenen Sachkostenpauschale, um den Verpflegungsanteil von monatlich 100,-- Euro, bezogen auf eine Buchungszeitkategorie von mehr als 35 bis 40 Wochenstunden, erfolgen.
3. Der Jugendhilfeausschuss begrüßt ausdrücklich den Beschluss des Stadtrates vom 26.02.2021 wonach die Stadt Landshut eine freiwillige kommunale Co-Finanzierung von 30 v. H. bzw. 60,-- Euro je Krippenkind, 15,-- Euro je Kindergartenkind und 30,-- Euro je Schulkind zu dem laut Richtlinie zur Gewährung eines Ersatzes von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Corona-Pandemie 2021 (Beitragsersatz 2021) vorgesehenen staatlichen Elternbeitragsersatz für die Monate Januar, Februar und März 2021 leistet.

4. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt die kommunale Mitfinanzierung im Umfang von 30 v. H. bzw. 60,-- Euro je Krippenkind, 15,-- Euro je Kindergartenkind und 30,-- Euro je Schulkind im dringenden Interesse der Träger entsprechend der staatlichen Regelungen für die Zeit bis einschließlich Mai 2021, im Falle einer weiteren Verlängerung des staatlichen Elternbeitragsersatzes auch darüber hinaus bis zum 31.08.2021 (Ende des Kita-Jahres), weiter zu erbringen.

Anlagen:

- Anlage 1: Eilverfügung des Herrn Oberbürgermeisters vom 21.01.2021
- Anlage 2: Beschluss des Plenums vom 26.02.2021
- Anlage 3: Richtlinie zur Gewährung eines Ersatzes von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Corona-Pandemie 2021 (Beitragsersatz 2021)
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 26. März 2021, Az. V3/6511-1/623
- Anlage 4: Newsletter Nr. 416 Allgemeine Informationen zu Kindertagesbetreuung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales